

XI. Auswahl, Einsatz und Bearbeitung von Strafgefangenen

- 62.1. Für die Auswahl, den Einsatz, die Erziehung und operative Bearbeitung der Strafgefangenen in den Arbeitskommandos der Linie XIV ist der Leiter der Abteilung verantwortlich.
- 62.2. Strafgefangenenkommandos sind ausschließlich zu Wert- und Instandsetzungsarbeiten der Abteilungen XIV und IX einzusetzen.
- 62.3. In den Strafgefangenenkommandos der Abteilungen XIV sind nicht aufzunehmen:
- Ausländer
  - Personen, bei denen auf Grund ihrer Straftat die Möglichkeit besteht, daß sie in die BRD entlassen werden,
  - Personen, die nach den §§ 101, 102 und 106 des Strafgesetzbuches verurteilt wurden.
- 62.4. Die materielle Betreuung und Versorgung der Strafgefangenen erfolgt nach den Grundsätzen des Strafvollzugswiedereingliederungsgesetzes (SVWG) und der durch die Verwaltung Strafvollzug erlassenen Bestimmungen.
- 62.5. Die Anforderung von Strafgefangenen erfolgt über die Abteilung XIV des Ministeriums für Staatssicherheit Berlin. Dazu sind durch die Abteilungen formlose Anträge zu stellen.